

14.12.1999

10 O 495/99 Q

Beschluss

### **Orientierungssatz**

1. Im Zusammenhang mit einem feindlichen Übernahmeversuch eines Unternehmens (Mannesmann/Vodafone) sind die gezielte Information bestimmter Aktionärsgruppen (road-shows) durch den Vorstand der Zielgesellschaft, der Einnahme einer bestimmten Verhandlungsposition gegenüber dem Management der Bietergesellschaft und die Darstellung dieser Position und die Werbung hierfür in den Medien gewöhnliche Maßnahmen einer eigenverantwortlichen Geschäftsführung des Vorstands. Solche Maßnahmen begründen keinen Anspruch der Aktionäre gegen die Gesellschaft bzw die Geschäftsführung auf Unterlassung einer Pool- und Frontenbildung insbesondere unter Berücksichtigung der Grundsätze der "Holzmüller-Entscheidung".

2. Diese Maßnahmen beeinträchtigen die an die Mitgliedschaft der Aktionäre geknüpfte Entscheidungsbefugnis nicht auch nur indirekt. Selbst wenn darin eine Verletzung der aus AktG § 53a abzuleitenden Neutralitäts- und Stillhaltepflicht des Vorstands zu sehen wäre, werden dadurch die Entscheidungsbefugnisse der Aktionäre aus der Mitgliedschaft nicht beeinträchtigt. Allenfalls ist die Entscheidungsbildung über die Mitgliedschaft tangiert.

3. Den Aktionären steht weder ein Anspruch auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu, noch darauf, daß sie in der Hauptversammlung über die weiteren Verhaltensabsichten des Vorstands im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot beschließen. Selbst eine grundsätzliche "Holzmüller-Kompetenz" der Hauptversammlung unterstellt, stellen die beanstandeten Maßnahmen keinen so schwerwiegenden Eingriff in die Struktur der Gesellschaft ein, wie solche, bei denen die Einschaltung der Hauptversammlung obligatorisch ist.